

**Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314
Rochusstr. 1**

53107 Bonn

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.
Telefon: +49 (1805) 0160541
Telefax: +49 (1805) 0160540

info@bund-deutscher-osteopathen.de

09. August 2021

***Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht
Schriftliches Stellungnahmeverfahren***

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich, an dem o.g. Verfahren mitwirken zu können und möchten inhaltlich wie folgt antworten:

Allgemeines:

1. Da kaum Bundesländer eine Registrierung der Heilpraktiker vornehmen, würde ein weiteres Gutachten zu Empirie hier keinen zeitlichen Vorteil bringen und den Patientenschutz nur für weitere Zeit gefährden. Eine qualitative/inhaltliche Aussage ist von der Qualität nicht zu erwarten.
2. Das Gutachten zitiert im Bereich der Osteopathie das Urteil des BVerwG 3 C 16.17 am 10.10.2019, welches wir erwirkt hatten. Insofern möchten wir hierzu gerne im Folgenden auch konkrete Vorschläge wiederholen und unterbreiten.

Zum Heilpraktikerberuf:

1. Eine Abschaffung des Heilpraktikerberufs ist auch aus unserer Sicht verfassungsrechtlich ein Problem.
2. Da wir Bedenken haben, dass beim Abschaffen des Heilpraktikergesetzes eine große Lücke im Feld der Alternativmedizin bestehen bleibt, ist hier zudem sicher auch eine gute Lösung, ein sogenanntes „Paramedizin“-Studium als Grundstudium von ungefähr 4 Semestern (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Notfallmedizin, Gesetzeskunde, QM, etc.) anzubieten um dann in einem 2. Schritt Aufbaustudiengänge für verschieden Fachrichtungen wie Osteopathie, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Neurofunktionelle Integration, usw. anzubieten. Diese würden dann in 6 Semestern plus weiteren 4 Semestern Klinikeinsatz und

Praxisassistenten stattfinden. Als Beschränkung sehen wir diese Lösung nicht, sondern als fachliche Spezifizierung.

3. In Bezug auf die Osteopathie wäre das ein gangbarer Weg, der auch nicht dem Urteil des BVerwG (Az: 3 C 16.17) widersprechen würde. Das BVerwG hat am 10.10.2019 geurteilt, dass eine Lösung zum sektoralen Heilpraktiker nicht möglich sei, da es keine einheitliche Definition der Osteopathie gibt und keine berufsrechtliche Regelung existiere. Die Ausbildung zum Osteopathen sei laut Vorsitzende des 3. Senats am BVerwG qualitativ hochwertig und würde durch eine nicht qualitative Legitimierung durch das Heilpraktikergesetz ad absurdum geführt. Eine berufsrechtliche Regelung sei hier die sinnvollere Lösung. Diese berufsrechtliche Lösung könnte man hiermit schaffen.
4. Im Falle der Osteopathie wäre eine separate berufsrechtliche Lösung als Alternativheilkunde die sinnige Lösung, da sie ohnehin dem Wesen nach weder ärztlich noch heilpraktisch ist und es hier eben noch kein Berufsrecht gibt. Einen Beruf hier analog zum Arztberuf ins Leben zu rufen, wäre eine sehr sinnvolle Ergänzung in Sachen Diagnostik.

Zur Legaldefinition der Heilkunde:

1. Ein klares Ja. Eine Überarbeitung des Begriffs ist dringend notwendig. Es hat sich so viel geändert, dass hier eine Adaptierung notwendig ist. Das fängt bei der Ausbildung an und hört bei der staatlichen Kontrolle nicht auf, sondern muss den Patientenschutz in den Vordergrund stellen!
2. Diese Definitionen sind theoretischer Natur und in der Praxis schon längst überholt. Dieses ist sehr deutlich daran zu sehen, dass es immer mehr Sektoren für Heilpraktiker gibt und es auch immer mehr sektorale Heilpraktiker gibt. Zudem stellt das Ausfüllen von Verordnungen einen mittlerweile überflüssigen bürokratischen Akt dar. Die nichtheilkundlichen Berufe sind mittlerweile so weit qualifiziert, dass sie den Ärzten eine gute Zuarbeit leisten und oft diagnostisch unterstützen. Insofern müsste man hier die Gesetzgebung der täglichen Praxis angleichen.
3. Dieser Vorschlag ist aus unserer Sicht gangbar. Die ärztliche Heilkunde fest etabliert, die berufsbezogene Heilkunde (sektorale Heilpraktiker) sind berufsrechtlich schon geregelt und überwacht. Sodass hier die sektorale Heilpraktikererlaubnis mit Berufsabschluss auch übertragen werden könnte. Die Alternative Heilkunde könnte, wie oben beschrieben mit Grundstudium und Fachstudium (TCM, Homöopathie, Osteopathie) geregelt werden. In diesem Fall hätte der Staat die Kontrolle und der Patientenschutz ist gewährleistet. Die Abgrenzungen sind vorzunehmen. Gerade in der Osteopathie hatten wir schon mehrfach hierzu dem Ministerium Vorschläge unterbreitet und verweisen an dieser Stelle darauf.
4. Das Delegationsverfahren verkompliziert und bürokratisiert unnötig und verursacht daher unnötige Kosten. Zumal alle genannten sektoralen Berufsgruppen inklusive der Osteopathie eine eigenständige, sichere Diagnostik schon im Berufsabschluss bewiesen haben. In der Praxis zeigt sich hier sogar eine deutlich geringere Fehlerquote als bei den Ärzten, da diese Berufsgruppen hochgradig spezialisiert sind, ihre Patienten besser und intensiver kennen (viel mehr Zeit mit ihnen verbringen) und dadurch sowohl näher, als auch länger am Geschehen sind. Diagnostik braucht oft Zeit und mehrere Termine!

Zur Frage von sektoralen Heilpraktikererlaubnissen:

1. Die berufsbezogene Heilkunde (sektorale Heilpraktiker) sind berufsrechtlich schon geregelt und überwacht. Zudem werden diese Berufe zunehmend mehr akademisiert

(Psychotherapie, Physiotherapie, Ergotherapie, Chiropraktik, Logopädie). Eine Erhaltung ist in dem Modell der Dreiteilung sinnvoll.

2. Bestehende Erlaubnisse müssen erhalten bleiben. Eine angemessene Frist zur Nachqualifizierung zum „neuen“ Gesetz muss gegeben sein.

Im Falle einer berufsrechtlichen Lösung der Osteopathie könnte das so aussehen, das alle Osteopathen (unabhängig vom Primärberuf) in Deutschland, die eine Ausbildung gemäß der BAO-Kriterien erfüllen, sich binnen einer Frist von 3 Monaten online registrieren und Ihre Ausbildungsnachweise hochladen. In einem 2. Schritt sollte dann eine Frist von 10 Jahren gegeben werden, in der spezielle Nachqualifikationskurse zum Schließen der normativen Ausbildungslücke abgeschlossen sein müssen.

Eine staatliche Abschlussprüfung und wissenschaftliches Arbeiten werten die Qualität inhaltlich stark auf und ermöglicht eine dauerhafte staatliche Kontrolle zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger.

Wissen zu schaffen in der Alternativmedizin ist kein Widerspruch, sondern Grundlage. Durch Grundlagenforschung würde hier ein neues Bild mit und durch bessere Qualität entstehen. Daher präferieren wir eine Lösung per Studium.

Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen an einer Zukunft der Heilkunde und Osteopathie mit besserer Qualität im Sinne der optimalen Patientenversorgung mitwirken zu können.

Mit freundlichem Gruß

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.
(1. Vorsitzender)